

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN - FICAP

Artikel 1: ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen legen die gegenseitigen Rechte und Pflichten unserer Gesellschaft und aller Kunden für alle Verkaufs- und Dienstleistungsverträge fest, es sei denn, es liegt eine schriftliche und von beiden Parteien ausdrücklich akzeptierte Abweichung vor. Die vorliegenden Bedingungen sind ausnahmslos streng und ohne ihre ausdrückliche oder stillschweigende Annahme hätte unsere Gesellschaft keinen Vertrag abgeschlossen. Sie annullieren die Einkaufsbedingungen unserer Kunden und können keinesfalls von diesen außer Kraft gesetzt werden. Diese Bedingungen werden durch unsere Preislisten ergänzt und aktualisiert. Jede Klausel in einem vom Kunden stammenden Dokument gilt als nicht geschrieben, es sei denn, unsere Gesellschaft hat sie ausdrücklich akzeptiert. Die Tatsache, dass der Verkäufer dem Käufer die vorliegenden Bedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht entgegenhält, kann nicht als Verzicht auf deren spätere Geltendmachung ausgelegt werden.

Artikel 2: VERÖFFENTLICHUNG UNSERER ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden allen Kunden durch Zusendung unserer Preislisten oder Angebote bekannt gemacht und sind unter www.ficap.fr oder auf einfache Anfrage erhältlich. Die Kunden nehmen sie auch durch die Annahme und Lieferung früherer Bestellungen zur Kenntnis.

Artikel 3: ANNAHME DER BESTELLUNG

Eine angenommene oder gesendete Bestellung ist erst nach schriftlicher Annahme durch den Hauptsitz des Verkäufers wirksam.

Artikel 4: SCHÄDEN UND VERLUSTE WÄHREND DES TRANSPORTS ODER DER MONTAGE

4.1 Liefervvertrag

Die Materialien sind am Hauptsitz des Verkäufers gemäß Incoterm C.C.I. EXW Januar 2000 lieferbar. Sie reisen auf Risiko des Kunden, unabhängig von den Transportbedingungen und Zahlungsmodalitäten (frachtfrei oder unfrei). Bei einer Lieferung durch den Verkäufer handelt dieser im Namen des Kunden. Im Falle von Schäden, Diebstahl, totalem oder partiellem Verlust obliegt es dem Kunden, alle Vorbehalte gegenüber dem Spediteur innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen zu machen und alle Rechtsmittel einzulegen, insbesondere die im Art. L. 133-3 des Handelsgesetzbuches vorgesehene Reklamation innerhalb der gesetzlichen Frist von 72 Stunden beim Spediteur einzureichen und generell alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Regressanspruch gegen den Spediteur zu sichern, auch im Falle einer frachtfreien Lieferung. Der Kunde trägt allein die Folgen dieser Klausel. Wenn ausnahmsweise der Spediteur vom Verkäufer bestimmt wird, handelt dieser auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Käufers. In derselben Annahme ist der Verkäufer, sofern keine vorherigen und schriftlichen Anweisungen des Käufers, die bei jeder Sendung erneuert und deren Empfang vom Verkäufer bestätigt wurden, vorliegen, nicht verpflichtet, eine Versicherung, eine Wertangabe oder eine Angabe des Lieferinteresses auf Rechnung des Käufers abzuschließen, unabhängig vom Wert der versandten Waren.

4.2 Werkvertrag

Wenn der Vertrag in der Durchführung von Arbeiten an einem im Vertrag bezeichneten Ort besteht, reist das an diesen Ort gelieferte Material unter den unter 4.1 genannten Bedingungen. Die Sicherheit des Materials, der Werkzeuge und der Personen, die sich an diesem Ort befinden, obliegt dem Kunden, es sei denn, es wurde eine Versicherung abgeschlossen, die diese Risiken zugunsten des Verkäufers abdeckt.

Artikel 5: EINSATZ VOR ORT – MATERIALQUALITÄT – EINSATZBEDINGUNGEN

Bei Einsätzen vor Ort im Auftrag des Kunden wird davon ausgegangen, dass die Materialien, an denen die Mitarbeiter des Verkäufers arbeiten, den Normen zur Personensicherheit entsprechen (mit der einzigen Ausnahme des eigentlichen Gegenstands der Leistung, wenn diese darin besteht, das Material den Personensicherheitsnormen anzupassen). Vor der Erstellung des Angebots und in jedem Fall vor dem Einsatz informiert der Kunde den Verkäufer schriftlich über alle Risiken, die seine Tätigkeit, sein Material oder der Zustand seines Materials den Einsatzkräften aussetzen. Der Kunde trägt allein die Folgen des Fehlens dieser Information. Die Tatsache, dass einer der Mitarbeiter des Verkäufers den Ort besichtigt haben könnte, entbindet den Kunden nicht von seiner Informations- und Präventionspflicht. Die Mittel zur Risikoprävention obliegen ausschließlich dem Kunden, es sei denn, der Verkäufer hat schriftlich etwas anderes vereinbart. Während des Einsatzes des Verkäufers und in Ermangelung einer schriftlichen und vorherigen gegenteiligen Bestimmung des Kunden wird davon ausgegangen, dass das Material, an dem die Mitarbeiter des Verkäufers arbeiten, vollständig zu ihrer Verfügung steht und gesichert ist; es besteht daher, in Ermangelung einer Bestimmung des Kunden, kein Risiko einer Interaktion zwischen den Mitarbeitern des Verkäufers und denen des Kunden im Arbeitsbereich. Die Preise der Leistungen werden vom Verkäufer auf dieser Grundlage festgelegt. Sollte dieses letztere Risiko bestehen oder auftreten, obliegt es dem Leiter der Einrichtung, in der der Einsatz stattfindet, die Einsatzkräfte und den Verkäufer unverzüglich zu informieren und sofort einen Risikopräventionsplan zu erstellen. Alle zusätzlichen Kosten für die Erstellung eines ursprünglich nicht vorgesehenen Präventionsplans oder jeglicher Baustellenrückzug, jeglicher Zeitverlust für eine Sicherung gehen zu Lasten des Kunden. Sollte der Einsatzort keine Einrichtung des Kunden sein, obliegt es diesem, die Einhaltung der vorliegenden Klausel sicherzustellen. Das Material, an dem der Verkäufer arbeitet, ist vom Kunden ordnungsgemäß gegen alle direkten und indirekten Risiken eines Einsatzes versichert. Dasselbe gilt für alle Materialien, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden können, sowie für alle Materialien und Werkzeuge, die der Verkäufer zur Baustelle mitbringt. Der Kunde trägt allein die Verantwortung für diese Klausel.

Artikel 6: TESTS

Wenn Tests im Vertrag vorgesehen sind oder wenn der Verkäufer es für sinnvoll erachtet, diese durchzuführen, finden sie beim Verkäufer oder beim Käufer in Metropolitanfrankreich statt, sofern nichts anderes vereinbart ist, dauern sie maximal zwei Stunden und werden nach Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer festgelegt. Wenn der Verkäufer während des Tests das Material als defekt oder nicht vertragsgemäß erkennt, behebt er das Problem so schnell wie möglich. Die Tests werden auf schriftliche Anfrage des Käufers oder wenn der Verkäufer es für sinnvoll erachtet, wiederholt, wobei die entsprechenden Kosten vom Käufer zu tragen sind. Im Falle der Konformität wird am Ende der Tests ein Protokoll unterzeichnet, das als Abnahme des Materials gilt. Keine

Reklamation wegen offensichtlicher Mängel oder Nichtkonformität mit der Bestellung ist dann noch zulässig. Die Kosten der Tests werden vollständig vom Kunden getragen. Der Kunde trägt allein die Folgen der Nutzung des Materials ohne Test oder wenn die Tests nicht vollständig erfolgreich waren.

Artikel 7: KONTROLLE – ABNAHME – REKLAMATION

1 – Waren und Güter

Der Kunde muss auf französischem Hoheitsgebiet die Qualität und Quantität des gelieferten Materials überprüfen. Unabhängig von der Transportart und den Zahlungsmodalitäten hat der Kunde das Recht, vor dem Versand den Versandort zu besuchen, um die Konformität der Lieferung zu überprüfen. Er legt mit dem Verkäufer mindestens 48 Stunden im Voraus Datum und Uhrzeit des Eintreffens einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person fest. Er trägt allein die finanziellen Folgen dieser Reise und jeder ihm zuzurechnenden Verzögerung.

2 – Dienstleistungen – Lieferungen und Montage

Bei der Erbringung einer Dienstleistung beschränkt sich die Verpflichtung des Verkäufers, sofern nichts anderes schriftlich vom Verkäufer genehmigt wurde, auf die Bereitstellung der für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung erforderlichen Mittel. Die Montage, Installation, Reparatur oder jede Dienstleistung im Allgemeinen ist systematisch von den Lieferungen getrennt. Letztere werden gemäß Absatz 1 dieses Artikels geprüft. Im Falle einer Nichtkonformität mit der Bestellung muss der Käufer den Verkäufer innerhalb einer maximalen Frist von 72 Stunden nach Erhalt der Pakete oder der Erbringung der Leistung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung benachrichtigen und das in Artikel 8 angegebene Verfahren befolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung als genehmigt und keine Reklamation bezüglich der Qualität oder Quantität der Lieferung oder der Bereitstellung der Mittel kann die Zahlung aufschieben. Die Verwendung der Waren oder Güter oder der Ergebnisse der Dienstleistung gilt als Annahme durch den Kunden.

Artikel 8: RÜCKGABE VON WAREN – ABLEHNUNG VON LEISTUNGEN - HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Rückgabe von Waren oder die Ablehnung einer Leistung ist außergewöhnlich und abweichend. Sie unterliegen in ihrem Prinzip und ihren Modalitäten einer ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers. Anfragen sind an die Verkaufsabteilung des Verkäufers zu richten. Eine Annahmebestätigung wird dann nach Ermessen des Verkäufers erstellt und an den Interessenten gesendet. Warenrücksendungen sind frachtfrei an den Hauptsitz des Verkäufers zu senden, unbedingt begleitet von der Annahmebestätigung. Sollte diese Regel nicht beachtet werden, erfolgt eine Rücksendung an den Absender unfrei oder die Annahme des Pakets wird verweigert. Erweist sich die gemäß diesem Artikel erfolgte Rücksendung als gerechtfertigt, so ist eine Annahmebestätigung in diesem Fall nicht entscheidend für die vom Kunden beantragte Gutschrift. Ein wegen Herstellungs- oder Qualitätsmangels beanstandeter Artikel wird von einer qualifizierten Abteilung sorgfältig analysiert, und die endgültige Annahme hängt vom eingeholten Urteil ab. Ebenso kann für Waren oder Dienstleistungen, deren Lieferung mehr als zwei Monate zurückliegt, in keinem Fall eine GUTSCHRIFT oder ein Ersatz beansprucht werden. Bei einer Dienstleistung muss der Kunde klar darlegen, was ihn zur Beanstandung veranlasst. Wenn der Verkäufer es für sinnvoll erachtet, wird er vom Kunden einen Antrag auf Intervention vor Ort einholen, der nicht in Rechnung gestellt wird, wenn die Leistung nach Feststellung des Verkäufers von diesem als nicht erbracht beurteilt wird. Die Verpflichtungen des Verkäufers schließen jegliche Entschädigung für direkte oder indirekte Schäden, immaterielle Verluste, ob Folge- oder Nicht-Folgeschäden, aus und beschränken sich je nach Fall auf die Rückerstattung der widersprüchlich als mangelhaft anerkannten Ware oder des nicht erbrachten Teils der Leistung (gemäß Preisliste und angewendetem Rabatt).

Artikel 9: PLÄNE – STUDIEN

Die in unseren technischen Unterlagen angegebenen Daten sind indikativ und haben keinen verbindlichen Wert, es sei denn, der Vertrag sieht ausdrücklich eine Erfolgspflicht vor. Studien und Pläne werden auf der Grundlage der vom Kunden übermittelten Daten erstellt. Es obliegt dem Kunden zu überprüfen, ob die für die Erstellung der Angebote dienenden Parameter korrekt sind. Er trägt die Folgen einer Übermittlung ungenauer Informationen. Die Pläne und technischen Dokumente, die die vollständige oder teilweise Herstellung des Materials durch den Verkäufer ermöglichen, bleiben dessen ausschließliches Eigentum, unabhängig davon, ob sie vor oder nach der Vertragsunterzeichnung übergeben oder dem Vertrag beigelegt werden. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers weder verwendet, kopiert, reproduziert, übertragen noch Dritten mitgeteilt werden.

Artikel 10: PREIS UND ZAHLUNG DES PREISES

Bestellungen werden auf Basis der jeweils gültigen Preislisten des Verkäufers fakturiert. Die Preise verstehen sich exklusive Steuern und ab Werk (EXW) des Verkäufers, unverpackt, LKW ungeladen. Bestellungen sind zum Zeitpunkt ihrer Erstellung zahlbar. Die Gewährung eines Kundenkredits bedarf der vorherigen Zustimmung des Verkäufers bei jeder Bestellung. Die Ausstellung oder Annahme von Wechseln oder anderen Zahlungen stellt weder eine Novation noch eine Abweichung dar. Akzeptierte Wechsel oder Handelswechsel müssen spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum an unser Unternehmen zurückgesandt werden. Jegliches Aufrechnungsrecht aus einer gegenseitigen Forderung des Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, keine fälligen Beträge zugunsten unserer Gesellschaft einzubehalten. Zahlungsfristen können unter keinem Vorwand, auch nicht bei Streitigkeiten, verzögert werden. Jede Teilzahlung des Kunden im Vergleich zur Gesamtsumme, die er uns schuldet, wird zuerst wie folgt verrechnet: - An erster Stelle auf die vertraglich vereinbarten Zinsen von Artikel 9 - An zweiter Stelle auf die Pauschalentschädigungen und Vertragsstrafen. - An dritter Stelle auf unsere Hauptpreisforderungen für Lieferungen, die sich zum Zeitpunkt der Zahlung nicht mehr im Vermögen des Kunden befinden oder dort nicht mehr individualisiert sind. Jede Intervention an dem verkauften Material oder den Waren ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers führt zur sofortigen Fälligkeit der Forderung.

Artikel 11: ZAHLUNGSVERZUG

Der Zahlungsverzug führt automatisch zur Berechnung von Verzugszinsen, die mit einem Satz berechnet werden, der dem Eineinhalbfachen des erhöhten gesetzlichen Zinssatzes entspricht, ohne den Wuchersatz zu überschreiten, wobei die Kosten für Rücksendung und Bankeinreichung zu Lasten des Schuldners gehen. Der Zahlungsverzug bei Fälligkeit führt außerdem zu: - Der sofortigen Fälligkeit aller laufenden Forderungen,

- Der Möglichkeit für unser Unternehmen, alle oder einen Teil der laufenden Aufträge zu stornieren,
- Als Vertragsstrafe eine Erhöhung um 15 % des Forderungsbetrags mit einem Minimum von 2500 €.

Artikel 12: FRISTEN

Lieferzeiten und alle anderen Fristen sind stets indikativ. Die Lieferzeit ist die in der Auftragsbestätigung enthaltene. Sie beginnt mit dem Datum dieser Auftragsbestätigung und der Zahlung der Anzahlung. Die Verlängerung der Frist kann in keinem Fall als Grund für die Stornierung der Bestellung geltend gemacht werden und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für direkte oder indirekte Schäden. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware abzunehmen. Andernfalls können Lager-, Aufbewahrungs-, zusätzliche Transportkosten und alle anderen Kosten ohne weitere Mahnung zu seinen Lasten gehen. Die Lieferung erfolgt entweder durch direkte Übergabe des Produkts an den Käufer oder dessen Bevollmächtigten oder durch einfache Bereitstellungsanzeige.

Artikel 13: HÖHERE GEWALT

Als Fälle höherer Gewalt gelten: Brand, Überschwemmung und jeder andere Unfall, der die vollständige oder teilweise Zerstörung des Unternehmens, seiner Lagerbestände oder Vorräte oder die Einstellung seines Betriebs verursacht hat, Streik oder Aussperrung, Mangel an Antriebskraft oder Rohstoffen, der auf eine allgemeine Ursache wie Transportunterbrechung, Stromausfall, Motorbrüche und jede andere Ursache zurückzuführen ist, die die Arbeit im Unternehmen unterbricht, ohne dass dies auf den Willen unserer Gesellschaft zurückzuführen ist. Den Fällen höherer Gewalt gleichgestellt sind die im vorigen Absatz genannten Tatsachen, wenn sie in einer anderen Einrichtung eintreten, von der die Ausführung des Auftrags abhängt.

Artikel 14: PERSONAL-ABWERBEVERBOTSKLAUSEL

Der Käufer verzichtet darauf, Mitarbeiter oder Angestellte unserer Gesellschaft oder unserer Gruppe direkt oder über Dritte (zum Beispiel im Auftrag eines Dritten, der durch Kapitalbeziehungen oder Geschäftspartnerschaften verbunden ist) einzustellen oder zu beschäftigen. Der Käufer verpflichtet sich, in keiner Weise, direkt oder indirekt, zu versuchen, die Mitarbeiter und Angestellten unserer Gesellschaft oder unserer Gruppe zu überzeugen oder zu verleiten, das Unternehmen, für das er arbeitet, zu verlassen. Diese Verpflichtungen gelten für die gesamte Dauer des Vertrages und für eine Mindestdauer von fünf Jahren nach dessen Beendigung, unabhängig von deren Ursache und Herkunft. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung vereinbaren die Parteien, dass die in Rechnung gestellte Strafe dem dreifachen Betrag des letzten jährlichen Bruttogehalts des Mitarbeiters oder Angestellten entspricht.

Artikel 15: GERICHTSSTANDKLAUSEL

Nach ausdrücklicher Vereinbarung werden alle Streitigkeiten ausschließlich dem Handelsgericht Melun unterbreitet.

Artikel 16: EIGENTUMSVORBEHALT

Die dem Verkäufer gehörenden und gelieferten Waren bleiben dessen Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Preises, wobei die Lieferung ab der physischen Übergabe der Waren oder dem Ende der Dienstleistung als erfolgt gilt. Der Käufer trägt jedoch die Risiken der von ihm gehaltenen Ware und übernimmt die Verantwortung dafür, als ob er deren Eigentümer wäre; er ist verpflichtet, den Preis auch im Falle des zufälligen Verlusts oder höherer Gewalt zu zahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises ist der Käufer verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Eigentümers zu verwahren und zu versichern. Auf einfache Anfrage des Verkäufers verpflichtet er sich, dies nachzuweisen. Die Übergabe von Wechseln oder Titeln, die eine Zahlungsverpflichtung begründen, stellt im Sinne dieser Bestimmung keine Zahlung dar. Der Käufer ist im Rahmen des normalen Betriebs seiner Niederlassung zur Weiterveräußerung der gelieferten Waren berechtigt. Er darf diese jedoch weder verpfänden, noch das Eigentum zur Sicherheit übertragen, noch eine pauschale oder globale Abtretung des Bestands oder eines Teils des Bestands gütlich oder gerichtlich ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung und unter Vorbehalt unseres Verfolgingsrechts vornehmen. Bei Dienstleistungen oder gemeinsamen Liefer- und Installationsvorgängen an bereits vorhandenem Material tritt der Käufer uns ein Recht in Höhe unserer Rechnung an diesem Material ab. Im Falle der Nichtzahlung kann unsere Gesellschaft, wenn sie dies wünscht, die gütliche Rücknahme der Waren, deren Eigentümer sie geblieben ist, vornehmen; mangels gütlicher Einigung kann das Gericht für einstweilige Verfügungen angerufen werden. Im Falle der Weiterveräußerung tritt er dem Verkäufer alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung an Dritte Käufer entstehen. Die Genehmigung zur Weiterveräußerung wird im Falle einer unbezahlten Fälligkeit oder im Falle einer gerichtlich festgestellten Zahlungseinstellung des Käufers automatisch entzogen. Der Verkäufer behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Ware im Falle einer gerichtlichen Sanierung oder Liquidation des Käufers zurückzufordern. Diese Klausel kann vom Kunden nicht zur Begründung einer eigenständigen Warenrücksendung herangezogen werden.

Artikel 17: GARANTIE

Neues Material ist ab Lieferdatum für ein Jahr oder 2000 Betriebsstunden garantiert, je nachdem, welcher Termin zuerst eintritt. Diese Garantie erstreckt sich auf versteckte Mängel, während offensichtliche Mängel gemäß den in Artikel 8 definierten Bedingungen zu beanstanden sind. Die Garantie beschränkt sich auf den kostenlosen Austausch in unseren Werkstätten von Teilen, die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels als defekt anerkannt wurden. Das Material ist, sofern vom Verkäufer schriftlich nichts anderes bestimmt wurde, für eine Nutzungsdauer von 8 (acht) Stunden pro Arbeitstag und unter normalen und üblichen Bedingungen, wie sie insbesondere in den Wartungsanleitungen festgelegt sind, vorgesehen. Zubehör, das vom Verkäufer im Ist-Zustand integriert wird, unterliegt der Garantie des Herstellers des jeweiligen Zubehörs. Dienstleistungen und insbesondere Montagen vor Ort sind von der Garantie für versteckte Mängel ausgeschlossen, es sei denn, sie sind die Ursache dafür. Sie können nur gemäß Artikel 8 oben beanstandet werden. Gebrauchtmateriale sowie Reparaturen und Notfalldienste sind nicht garantiert. Um den Verkäufer unter Garantie in Anspruch zu nehmen, fordert der Betroffene beim Verkäufer ein Garantieantragsformular an. Der Käufer sendet das defekte Material auf eigene Kosten an die Werkstätten des Verkäufers oder an jede andere von diesem angegebene Adresse. Sollte der Verkäufer das Material ganz oder teilweise als defekt anerkannt haben, wird er nach seiner Wahl so schnell wie möglich die als defekt anerkannten Elemente durch gleichwertige ersetzen oder den Preis der defekten Elemente erstatten. Sollte diese Garantie nach schriftlicher Vereinbarung der Parteien länger als ein Jahr oder 2000 Betriebsstunden dauern, hat er die Möglichkeit, die

defekten Elemente entsprechend der verbleibenden Garantiezeit zu erstatten. In keinem Fall kann die Garantiedauer verlängert werden. Die Garantie schließt materielle und immaterielle Schäden, ob Folge- oder Nicht-Folgeschäden, und insbesondere alle Betriebsverluste aus. Der Kunde kann, wenn er dies wünscht, im Garantieantragsformular einen Einsatz am Installationsort des Produkts beantragen. Alle Kosten, insbesondere für den Transport von Gütern und Personen oder für Demontage und Remontage, gehen dann zu seinen Lasten, ausgenommen die eventuelle Reparatur des Teils, das der Verkäufer als solches als defekt anerkannt hat. Als Gegenleistung für diese Garantie stellt der Käufer sicher, dass die Betriebsbedingungen des Materials oder seiner Installation den Regeln der Technik entsprechen, und gewährleistet insbesondere die regelmäßigen Überprüfungs- und Wartungsarbeiten. Er stellt sicher, dass alle Betriebsmerkmale der Installation und die Umgebung des Förderers stets eingehalten werden, auch im Stillstand. Er stellt sicher, dass die von ihm angegebenen oder vom Verkäufer bei der Angebotserstellung genannten technischen Daten stets eingehalten werden. Er verpflichtet sich, die vorbeugenden Wartungsarbeiten von qualifiziertem Personal, gemäß Betriebsverfahren und mit vom Verkäufer zugelassenen Materialien durchführen zu lassen. Die Details aller dieser Arbeiten werden protokolliert und dem Verkäufer so schnell wie möglich übermittelt. Diese Garantie kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht übertragen oder abgetreten werden.

Artikel 18: HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Für alle in diesen Bedingungen nicht vorgesehenen Fälle ist die zivilrechtliche Haftung des Verkäufers streng auf die Garantien und Beträge beschränkt, die in den zum Zeitpunkt der Ausführung des Kaufvertrags gültigen Versicherungsverträgen genannt sind; diese Verträge werden dem Käufer auf einfache Anfrage mitgeteilt. Das Bestehen einer Versicherung lässt nicht auf das Bestehen der Haftung des Verkäufers schließen.

Artikel 19: TEILBARKEIT DER VORLIEGENDEN KLAUSELN:

Sollte eine Klausel eines Vertrags mit einer Vorschrift, einem Erlass oder einem Gesetz unvereinbar sein oder werden. Diese Klausel gilt als annulliert. Diese Annullierung macht nicht die Gesamtheit der vorliegenden Bedingungen unwirksam.

Dieses Dokument umfasst vier Seiten.

Stand: 25. November 2024